

# Gemeinde Swisttal

## **Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und Artenschutzrechtlichen Fach- beitrag Stufe 2 zur 9. Änderung des Flächen- nutzungsplans im Bereich des Bebauungs- plans Odendorf Od 22, „Bolzplatz und Freizeit- anlage am Gewerbegebiet“**

**Stand: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und  
der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2  
BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2  
BauGB**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.0</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	1
1.2	Bedarf an Grund und Boden	2
1.3	Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne	2
1.4	Planungsvorgaben und Schutzgebiete	2
1.5	Naturräumliche Gliederung und potenzielle natürliche Vegetation	3
1.6	Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele	3
<b>2.0</b>	<b>Beschreibung des Änderungsbereiches .....</b>	<b>3</b>
<b>3.0</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....</b>	<b>4</b>
<b>4.0</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung.....</b>	<b>6</b>
<b>5.0</b>	<b>Vermeidung von Immissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energien, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässer .....</b>	<b>15</b>
<b>6.0</b>	<b>Wechselwirkungen.....</b>	<b>15</b>
<b>7.0</b>	<b>Summationswirkungen mit anderen Vorhaben und Projekten im Gebiet der Gemeinde Swisttal.....</b>	<b>16</b>
<b>8.0</b>	<b>Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete .....</b>	<b>16</b>
<b>9.0</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....</b>	<b>16</b>
<b>10.0</b>	<b>In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>17</b>
<b>11.0</b>	<b>Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB - schwere Unfälle und Katastrophen.....</b>	<b>18</b>

<b>12.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind .....</b>	<b>18</b>
<b>13.0 Zusammenfassung .....</b>	<b>18</b>
<b>14.0 Literatur-/Quellenverzeichnis .....</b>	<b>21</b>

**Anhang 1 -** Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

**Anhang 2 -** Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung

**Anhang 3 -** Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5307

**Unterlage 3.1** Übersichtsplan Ornithologische Kartierungen mit Ausgleichsflächen

**Unterlage 3.2** CEF-Maßnahme Bluthänfling

# **Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Stufe 2 zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Odendorf Od 22, „Bolzplatz und Freizeitanlage am Gewerbegebiet“**

## **1.0 Einleitung**

### **1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes**

Bereits seit dem Jahr 2018 wurde in dem Ortsteil Odendorf nach einem Alternativstandort für einen Bolzplatz gesucht, da im Zuge des Baubauungsplanverfahrens Odendorf Od 17 der damalige Bolzplatz überplant wurde. Es wurden insgesamt 6 Alternativstandorte hinsichtlich ihrer Eignung und der Akzeptanz durch die Kinder und Jugendlichen in Odendorf geprüft. Durch das Hochwasserereignis im Juli 2021 erhielt das Vorhaben eine neue Dynamik, da die im Süden der Ortslage von Odendorf vorhandenen Sportanlagen einschließlich ihrer Gebäude sowie der Schulturnhalle und damit zusammenhängenden Außenflächen durch das Hochwasser des Orbaches massiv beschädigt wurden. Von Seiten des Erftverbands wurde von einem Wiederaufbau der durch das Hochwasser beschädigten Sportanlagen an gleicher Stelle abgeraten. Die Gemeinde beabsichtigt nun, auf den Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes im Norden der Ortslage, die inzwischen erworben werden konnten, zusätzlich zu dem hier geplanten Bolzplatz ein Multifunktionsspielfeld, einen Kinderspielplatz, einen Fitness-Outdoor-Parcours sowie einen Jugendtreff zu realisieren um schnellstmöglich ein neues, attraktiver Sportangebot, insbesondere für Jugendliche aber auch für Erwachsene und ältere Menschen bereitzustellen. Der Rat der Gemeinde Swisttal fasste daher in seiner Sitzung am 15.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens Odendorf Od 22 „Bolzplatz und Freizeitanlage am Gewerbegebiet“ im Regelverfahren.

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den Bereich des Od 22 neben gewerblichen Bauflächen im Westen überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dar, sodass eine Anpassung des Flächennutzungsplans erforderlich ist. Die Gemeinde Swisttal hat daher in ihrer Sitzung am 15.02.2022 die Durchführung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Der Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans bildet die Dokumentation der Umweltprüfung, die die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in das städtebauliche Abwägungsverfahren einstellt und als gesonderter Teil der Begründung vorgelegt wird. Da in dem parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren ebenfalls ein Umweltbericht mit konkretisierten und detaillierten Angaben vorgelegt wird, wird die Umweltprüfung im Zuge des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB auf die Sachverhalte beschränkt, die auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung von Relevanz sind. Der Umweltbericht wird im laufenden Verfahren fortgeschrieben.

## **1.2 Bedarf an Grund und Boden**

Größe des Änderungsbereiches ca.	6.450 m <sup>2</sup>
Flächen für Gemeinbedarf ca.	6.450 m <sup>2</sup>

## **1.3 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne**

Da der Katalog der festgesetzten Ziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen – Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz – ausgesprochen umfangreich ist, wird dieser in einer tabellarischen Übersicht im Anhang wiedergegeben. Diese gesetzlichen Vorgaben und Regelwerke bilden die oberste Leitzielebene zur Beurteilung der Auswirkungen dieser Planung auf die in den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB aufgeführten Schutzgüter.

## **1.4 Planungsvorgaben und Schutzgebiete**

Die wesentlichen Darstellungen und übergeordneten Planungen sind dem Kapitel 2.2 der Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans zu entnehmen.

Im Landschaftsplan Nr. 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“ ist im Änderungsbereich sowie unmittelbar angrenzend weder Landschaftsschutz- noch Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Flurstück 29 im Norden des Änderungsbereiches ist Teil des Maßnahmenraums 5.5 und hier der Maßnahmenfläche 5.5.1. In diesem Raum sollen zu den ortsfesten Maßnahmen entlang von Fließgewässern zur Erfüllung der Mindestqualität der Bördelandschaft für Arten der Feldflur geeignete Lebensräume auf einer Fläche von insgesamt 15,1 ha angelegt werden. Ca. 400 m östlich befindet sich das Naturschutzgebiet Orbach / Jungbach, das von dem Landschaftsschutzgebiet Gewässersystem Swisttal begleitet wird. Weder unmittelbar angrenzend noch im räumlichen Zusammenhang befinden sich Natura 2000-Gebiete in der Umgebung. Der in 400 m östlich gelegene Orbach ist Teil des Biotopverbundsystem „Swistbach-Talsystem zwischen Odendorf und Heimerzheim“. Das Gewässer ist ebenfalls als schutzwürdiger Biotop im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Orbach und Jungbach von Odendorf bis zur Vereinigung“ erfasst. Der Änderungsbereich liegt in dem geplanten Wasserschutzgebiet III A der Trinkwassergewinnungsanlage Ludendorf.

## 1.5 Naturräumliche Gliederung und potenzielle natürliche Vegetation

Der Änderungsbereich liegt in der naturräumlichen Einheit Zülpicher Börde (NR-553) im Landschaftsraum Zülpicher Börde (LR-II-016). Dieses entspricht dem Südtteil der niederrheinischen Bucht und ist geprägt durch allmählich nach Norden hin einfallende, lösbedeckte Terrassenflächen. Die Zülpicher Börde grenzt im Norden an die Jülicher Börde, im Osten an die Ville und im Südosten an das Mittelrheingebiet an. Im Süden grenzt sie an den Münster-Eifeler Wald und nordöstlichen Eifel Fuß und die Mechernicher Voreifel und im Westen an die Rureifel, das Hohe Venn und das Aachener Hügelland an. Die Zülpicher Börde bildet den Südtteil der Rheinischen Lössböden.

Die potenzielle natürliche Vegetation, d.h. die Vegetation, die sich ohne Einfluss des Menschen entwickeln würde, ist der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht, stellenweise Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald, auf lehmigem Boden. Bodenständige Bäume und Sträucher sind z. B. Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Stieleiche, Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Hartriegel.

## 1.6 Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 2 zum Bebauungsplan Odendorf Od 22 „Bolzplatz und Freizeitanlage am Gewerbegebiet“, integriert in diesen Umweltbericht.
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Planungsbüro Schumacher GmbH, Stand Mai 2023, integriert in diesen Umweltbericht.
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Odendorf Od22 Bolzplatz und Freizeitanlage am Gewerbegebiet“, Kramer Schalltechnik vom 09.06.2023.

## 2.0 Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich im Norden der Ortslage Odendorf und grenzt unmittelbar nördlich an den Gewerbepark Odendorf an. Die Gebietsgröße beträgt ca. 0,65 ha. Der Änderungsbereich wird im Norden durch das Regenrückhaltebecken begrenzt. Im Osten verläuft der Geltungsbereich ca. 19 m östlich parallel zur östlichen Grenze des Regenrückhaltebeckens und ca. 35 m westlich parallel zur Landstraße L11. Im Westen endet der Änderungsbereich mit dem Wirtschaftsweg, der in die Straße „Gewerbepark Odendorf“ mündet. Der Änderungsbereich wird durch die landwirtschaftliche Nutzung, Ackerbau, geprägt. Nördlich befindet sich die Heckenstruktur aus heimischen Gehölzen, die das Regenrückhaltebecken umgibt. Westlich, jenseits des Feldweges, prägt ebenfalls Ackernutzung das Landschaftsbild. Im Osten zwischen Änderungsbereich und der L11 befinden sich ebenfalls weitere Ackerflächen. Im Süden grenzt der Gewerbepark Odendorf mit Gewerbebebauung, Einzelhandel, bestehend

aus Gebäuden, Zufahrten, PKW-Stellplätzen, an. An der nördlichen Grenze des heutigen Gewerbeparks im Übergang zu den Ackerflächen befinden sich Gebüschstrukturen, Gras- und Krautfluren sowie eine als Kompensationsmaßnahme angelegte junge Gehölzpflanzung auf ehemaligen Ackerflächen, die zurzeit den Charakter einer Ackerbrache aufweist.

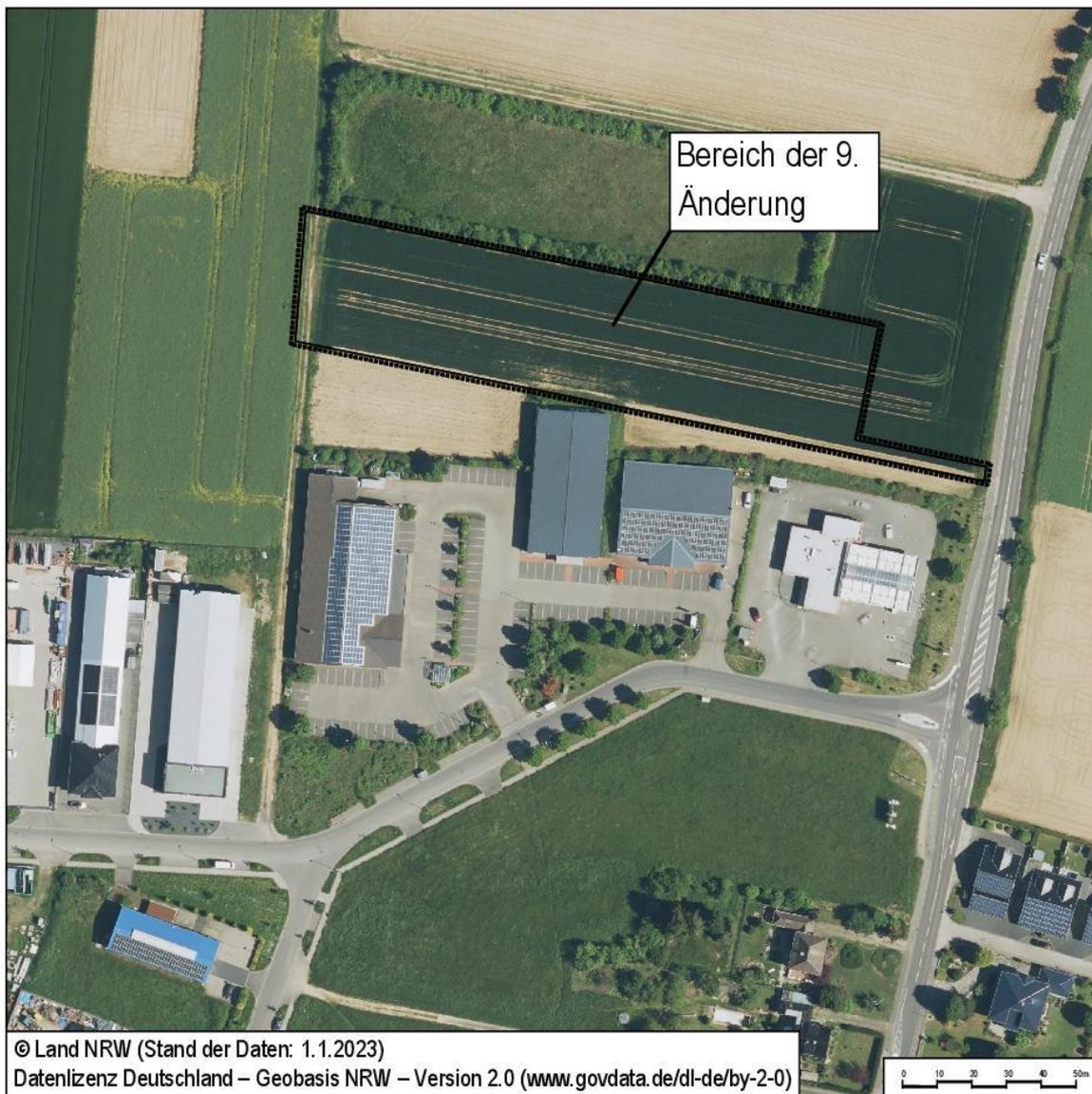


Abb. 1 Lage des Änderungsbereiches

### 3.0 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Auf der Ebene des vorbereitenden Bebauungsplanes findet eine Umwidmung von gewerblichen Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für Gemeinbedarf statt. Der Flächennutzungsplan bereitet somit in diesem Bereich die Realisierung der Sport- und Frei-

zeitanlage vor. Über die Flächenumnutzung hinaus sind keine relevanten lateralen Beeinträchtigungswirkungen in den angrenzenden Außenbereichen und in das südlich angrenzende Gewerbegebiet zu erwarten. Für das spätere Vorhaben lassen sich grundsätzlich die folgenden Projektwirkungen unterscheiden:

### **Baubedingte Wirkungen**

- Beseitigung von Vegetationsbeständen/vorhandenen Habitatstrukturen, Bodenentnahme, Bewegung und Lagerung, Bodenverdichtung, Veränderung des Bodenhaushaltes (Sauerstoffarmut, Zerstörung von Bodenorganismen).
- Immissionen von Baufahrzeugen (Lärm, Schadstoffe, Staub etc.).
- Störungen/Beeinträchtigungen angrenzender Ökotope bzw. Siedlungsstrukturen.
- Störungen von Arten während der Nahrungssuche.
- Störungen der Erholungsvorsorge, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis zur landschaftsgerechten Wiedereinbindung.

Diese temporären Wirkungen bewirken aufgrund der angrenzenden Habitatstrukturen (Ackerflächen, Siedlungsrand, Regenrückhaltebecken) keine erheblichen ökologischen Beeinträchtigungen in Bereichen außerhalb des eigentlichen Änderungsbereiches. Eine Ausnahme ergibt sich aus den Ergebnissen der Artenschutzprüfung, da südlich am Siedlungsrand des Gewerbegebietes ein Brutpaar des Bluthänflings in 2022 festgestellt wurde. Hier kommt es durch das Vorhaben zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, da zum einen im Bereich des Gewerbegebietes Nahrungsflächen verloren gehen und zum anderen die Beunruhigung durch Bautätigkeiten aller Voraussicht nach zu einer Aufgabe des Brutstandortes führen werden. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wurde östlich des Plangebietes, östlich der L11, im Bereich der dort vorhandenen Baumschule, ein Ersatzhabitat geschaffen, so dass hier eine Kompensation der Eingriffsfolgen gegeben ist.

### **Anlagebedingte Wirkungen**

Als anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens müssen erhebliche Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, untergeordnet Wasser, Klima, Luft.
- Flächenverlust/Flächenbeeinträchtigungen.
- Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes.

Die anlagebedingten Wirkungen sind durch die geplante Bebauung (Gebäude- und Spiel-/Sportfelder) und Nutzung für Stellflächen zu erwarten. Im Bereich der neu geplanten Maßnahmen für Bepflanzungen wird es zu einer Aufwertung der Lebensraumqualität auf den heutigen Ackerflächen kommen.

### **Betriebsbedingte Wirkungen**

Als betriebsbedingte Wirkungen sind Veränderungen des Naturhaushaltes und untergeordnet des Landschaftsbildes zu erfassen, die durch den Betrieb und die Unterhaltung der baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind funktionstypische Wirkungen wie Lärm, Lichtimmissionen, geringfügige Veränderung von Strahlungsenergien (z.B. Wärme) sowie Störwirkungen anzuführen. Zu möglichen Auswirkungen auf den Artenschutz siehe baubedingte Wirkungen.

## **4.0 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung**

### **Besonderer Artenschutz / Tiere und biologische Vielfalt**

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes widmet maßgeblich Flächen für die Landwirtschaft und gewerbliche Bauflächen in Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Bolzplatz und Freizeitanlage sowie Jugendtreff um. Die Lage des Änderungsbereiches befindet sich im Wirkungsbereich der Vorbelastungen des südlich angrenzenden Gewerbegebietes und untergeordnet im äußersten Belastungsband der L11.

Von der B59 gehen aufgrund der Distanz und Lage keine erheblichen Beeinträchtigungen aus. Vor diesem Hintergrund war ursprünglich davon auszugehen, dass im Änderungsbereich, der sich real als landwirtschaftliche Nutzfläche darstellte, keine störepfindlichen Arten vorhanden sind. Über eine Stichprobenuntersuchung des Bereichs im Mai 2022 wurde jedoch in der Ausgleichsfläche nördlich des ALDI-Parkplatz unmittelbar südlich des Änderungsbereiches ein Paar des Bluthänflings beobachtet, so dass es geboten war, vertiefende ornithologische Untersuchungen in diesem Bereich durchzuführen, die gleichzeitig auch potenzielle Ausgleichsflächen mit umfasste. Der Untersuchungsbereich von 17,6 ha wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Dieser umfasste auch die östlich der L11 liegenden Bereiche einer Baumschule, die potenziell höhere Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bluthänflings aufweisen und ggf. als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in Frage kommen. Über die Kartierungen konnte ein Revier des Bluthänflings im Wirkungsbereich der 9. Änderung erfasst werden. Zwei weitere Brutpaar sind im Bereich der Baumschule östlich der L11 erfasst worden. Ansonsten weisen die Flächen um die 9. Änderung lediglich Potenzial für Allerweltsarten wie Heckenbraunelle, Ringeltaube, Elster, Kohl-, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Amsel, Rotkehlchen, etc. auf. Auf den Ackerflächen selbst waren keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten anzutreffen. Die Ackerflächen werden lediglich als allgemeines Nahrungshabitat benannter Arten genutzt. Die Ackerflächen liegen jedoch im Bereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des dort ansässigen Bluthänflings. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Peripherie um den Geltungsbereich der 9. Änderung weisen zusätzlich Funktionen als allgemeines Nahrungshabitat für Mäusebussard, Star, Turmfalke u.a. auf. Für die betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte des

Bluthänflings konnte eine mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmte CEF-Maßnahme im Bereich der Baumschule umgesetzt werden (Frühjahr 2023). Vor diesem Hintergrund wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises ein Monitoring für das Jahr 2023 vereinbart, das um eine ornithologische Erfassung für den Bereich östlich der L11 erweitert wurde, auf denen der rechtswirksame FNP der Gemeinde Swisttal auf heutigen Ackerflächen gewerbliche Bauflächen darstellt. Die Untersuchungen im Jahr 2023 werden Ende Juni abgeschlossen sein. Für die 9. Änderung des FNP kann vor diesem Hintergrund belastbar Folgendes festgehalten werden: Der im Jahr 2022 erfasste Artenbesatz kann durch die Untersuchungen 2023 bestätigt werden. Der Änderungsbereich der kleinflächig auf die FNP-Darstellung gewerbliche Bauflächen und in größerem Umfang auf der Darstellung Flächen für die Landwirtschaft zu liegen kommt, wird real von einem Bolzplatz mit ihn umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Der Änderungsbereich weist keine essenziellen Funktionen für planungsrelevanten Arten auf (siehe hierzu die in der Liste für den Quadranten des Messtischblattes 5307 benannten Arten im Anhang). Er wird gelegentlich durch Stare (auf dem Bolzplatz) oder beispielsweise dem Turmfalken zur Nahrungssuche aufgesucht. Essenzielle Funktionen als Nahrungshabitat ist den Flächen abzusprechen. Für die Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bluthänflings konnte im Verfahren unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises eine vorgezogene Ausgleichmaßnahme zugeordnet werden, die die potenziell betroffenen Funktionen im funktionalen Zusammenhang aufrechterhält (siehe Unterlage 3.2).

Die Bereiche um die 9. Änderung werden von einem Artenbesatz besiedelt, der sich aus sogenannten Allerweltsarten zusammensetzt, die insgesamt eine geringe Störempfindlichkeit aufweisen. Mit der 9. Änderung des FNP werden unter Berücksichtigung der abgestimmten vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt (siehe Erörterungen im Anhang 2).

Für Arten, die dem allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG unterliegen, gehen von der 9. Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen aus. Die betroffenen Flächen weisen allenfalls geringwertige faunistische Funktionen auf, deren Inanspruchnahme durch die Begrünung der späteren Anlage einen Ausgleich auf der Fläche bewirken.

Die 9. Änderung kann somit im Benehmen mit den Regelungen des besonderen und allgemeinen Artenschutzes vollzogen werden.

## Pflanzen und biologische Vielfalt

### Basisszenario

Die Erfassung der Biotoptypen, repräsentativ für das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt, erfolgte im Rahmen einer Biotoptypenkartierung im April 2022, Februar 2023.

Da Ende 2022 im Vorgriff auf den Bebauungsplan mit einer Einzelgenehmigung bereits der Bolzplatz hergestellt wurde, hierfür aber keine gesonderte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung hergestellt wurde, ist bei der Eingriffsermittlung der Zustand vor Realisierung des Bolzplatzes anzusetzen.

Der Änderungsbereich wird dominiert durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Aus dem südlich gelegenen Gewerbegebiet führt ein wassergebundener Feldweg Richtung Norden in den Änderungsbereich. Es handelt sich hier um einen wassergebundenen Weg mit begleitender Gras- und Krautflur. Der Weg ist angrenzend zu den Gewerbeflächen von Ziergehölzen begleitet. Westlich und östlich grenzen an den Änderungsbereich Ackerflächen intensiver Nutzung an. Südlich befindet sich der Ortsrand des Gewerbeparks Odendorf, bebaute Flächen mit versiegelten Freiflächen. Der Übergang zur freien Landschaft wird durch Ziergehölzpflanzungen gebildet, in die einzelne, standortgerechte Laubgehölze eingestreut sind. Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich die Fläche eines Versickerungsbeckens, das als Erdbecken mit Wieseneinsaat ausgebildet ist. Im Randbereich dieser Fläche stockt eine 3 m - 5 m breite Baumhecke. Der Änderungsbereich stellt sich insgesamt als strukturarm und von geringer Lebensraumvielfalt dar. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan sind die Flächen als gewerbliche Bauflächen und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.



Abb. 2 Zuwegung durch bestehendes Gewerbegebiet, Blickrichtung nach Norden.



Abb. 3 Plangebiet, Blick vom Feldweg Richtung Osten, links die Gehölzhecke am Versickerungsbecken, rechts der Rand des Gewerbegebietes



Abb. 4 Blick auf den nördlichen Rand des bestehenden Gewerbegebietes, rechts die junge Gehölzpflanzung, links die Gebüschstrukturen



Abb. 5 Gebüschstrukturen und vorgelagerter Krautsaum am Rand des Gewerbegebietes

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist ein Beibehalten der derzeitigen Flächennutzungen das wahrscheinlichste Szenario, so dass sich das vorhandene Biotopmuster nicht wesentlich verändern wird. Die angrenzenden Gehölzpflanzungen werden in ihrer Struktur grundsätzlich erhalten bleiben und einen höheren Reifegrad erreichen. Die Ackerflächen im Änderungsbereich werden sich strukturell nicht wesentlich verändern.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Ackerflächen werden den geplanten Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen weichen. Ein Teil der Flächen wird durch Überbauung mit Gebäuden, Stellplätzen oder Verkehrsflächen versiegelt. Einige Freizeitanlagen wie das Multifunktionsspielfeld mit Kunststoffboden stellen eine versiegelungsgleiche Nutzung dar. Dem gegenüber sind der Bolzplatz mit Rollrasen sowie der Outdoor- und Fitness-Bereich mit Grünflächen und wasserdurchlässigen Fallschutzmaterialien zu nennen, die gewisse Lebensraumfunktionen übernehmen. Die Umnutzung der heutigen Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für Gemeinbedarf macht aufgrund der relativ geringen Größe des Änderungsbereiches auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine direkte Zuordnung von Kompensationsflächen erforderlich. Die Kompensation möglicher Eingriffsfolgen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (BP Od 22) durch Zuordnung von externen Ausgleichsflächen. Es entstehen mit der Umwidmung auf Ebene des Flächennutzungsplanes somit keine erheblichen Defizite, die der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes entgegenstehen.

## Fläche

### Basisszenario

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme ist hervorzuheben, dass sich der Standort von den untersuchten Standorten nicht nur hinsichtlich der Eignung, sondern auch der verkehrlichen Erschließung und der Anbindung an die Ver- und Entsorgungsanlagen als günstiger Standort darstellt. Es kann auf die Erschließungsanlagen des Gewerbeparks Odendorf zurückgegriffen werden, da von hier aus die gesamten Erschließungsanlagen einschließlich des Leitungsnetzes angeschlossen werden.

Größe des Änderungsbereiches ca.	6.450. m <sup>2</sup>
davon	
Landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche ca.	6.450 m <sup>2</sup>

### Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Gegenüber dem Basisszenario wird es keine Veränderungen in der aufgezeigten Flächennutzung geben.

### Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die landwirtschaftlichen Flächen werden in Flächen für Gemeinbedarf umgewandelt:

Größe des Änderungsbereiches ca.	6.450 m <sup>2</sup>
davon	
Flächen für Gemeinbedarf ca.	6.450 m <sup>2</sup>

## Boden

### Basisszenario

Der Bodentyp des Änderungsbereiches ist als Parabraunerde (L331) anzusprechen. Es handelt sich hierbei um einen stark tonigen Schluff mit hoher Wertzahl der Bodenschätzung, sehr hoher Durchwurzelungstiefe, hoher nutzbarer Feldkapazität, mittlerer Luftkapazität und hoher Kationenaustauschkapazität. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist mit mittel eingestuft. Die Flächen unterliegen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet (Bodenkarte 1:50.000 NRW). Die Bodenschätzung gemäß ALKIS weist für das Plangebiet die Bodenzahl von 70 aus.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den dargestellten pedologischen Gegebenheiten auch aufgrund der weiter zu erwartenden landwirtschaftlichen Nutzung langfristig nichts ändern.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die geplanten Nutzungen, Jugendtreff und Sport- und Spielanlagen, die durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden, werden die Böden Veränderungen unterliegen. Im Bereich der baulichen Anlagen wird es zu einem Verlust der Bodenfunktionen kommen. Auf den nicht überbauten Flächen ist durch eine Begrünung und teilweise Bepflanzung eine Verbesserung der Bodenfunktionen im Vergleich zum heutigen Zustand unter Ackernutzung durch die dauerhafte Durchwurzelung und Bedeckung zu erwarten. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist keine Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

## **Wasser**

#### Basisszenario

Bezogen auf das **Grundwasser** liegt der Änderungsbereich in einem Gebiet mit ergiebigem Grundwasservorkommen (Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen 1980). Es handelt sich hier um den Grundwasserkörper Hauptterrasse des Rheinlandes (247\_09) im Teileinzugsgebiet Erft. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird mit schlecht angegeben. Die Zielerreichung bezüglich der Menge und der Chemie bis 2027 wird als unwahrscheinlich eingeschätzt. Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich der geplanten Schutzzone III A des geplanten Wasserschutzgebietes Trinkwassergewinnungsanlage Ludendorf (© Land NRW, dl-de/by-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)) <https://www.elwasweb.nrw.de>).

Im Änderungsbereich liegen keine **Oberflächenwasserkörper** vor.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Gegenüber dem Basisszenario werden sich keine Änderungen einstellen. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die Auswirkungen des Klimawandels, der mittelfristig zu längeren Trockenperioden im Wechsel mit häufigeren Starkregenereignissen und den sich hieraus ergebenden Folgen für das Schutzgut Wasser führt.

### Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Vorhaben vorbereitet, die eine Veränderung des Abflussregimes gegenüber dem heutigen Zustand bewirken werden. Aufgrund der Größe des Änderungsbereiches sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

## **Klima / Luft**

### Basisszenario

Das Geländeklima nördlich des vorhandenen Gewerbeparks wird durch großflächige Ackererschläge geprägt und ist dem Freilandklima zuzuordnen (LANUV NRW). Die hier entstehende Kaltluft kann aufgrund der geringen Geländeneigung von Süd nach Nord nur bedingt in Richtung B56 / Ortslage Essig, abfließen. Zudem wird der Kaltluftabfluss im Änderungsbereich abgebremst durch die nördlich angrenzende Heckenstrukturen des Rückhaltebeckens. Die Flächen haben daher insgesamt nur eine geringe Bedeutung für die klimatischen Verhältnisse des Siedlungsraums.

### Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine grundsätzlichen Änderungen in der Flächennutzung zu erwarten, so dass die klimatischen Verhältnisse erhalten bleiben. Die Auswirkungen des Klimawandels werden sich mittelfristig auf Lufttemperatur und Jahresniederschlagsmenge sowie Verteilung auswirken.

### Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Umwidmung von Fläche für die Landwirtschaft in Flächen für Gemeinbedarf bereitet die Umwandlung eines ackerbaulich genutzten Standortes in eine durch Versiegelung, Grünanlagen (Rasenflächen, Gehölzpflanzungen) geprägte Fläche vor. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind in Relation zu den Freiflächen der Umgebung sowie der fehlenden unmittelbaren Bedeutung der Flächen für den Siedlungsraum als gering einzustufen.

## **Wirkungsgefüge der vorab behandelten Schutzgüter**

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt werden deutlich durch die menschliche Nutzung, hier Ackernutzung, geprägt. Der Änderungsbereich steht mit seinem Wirkungsgefüge der Schutzgüter in Wechselwirkungen mit den umgebenden Flächen, die überwiegend auch landwirtschaftlich als Acker genutzt werden. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich alle betrachteten Schutzgüter gegenseitig durchdringen und beeinflussen. Während sich bei Nichtdurchführung der Planung keine deutlichen Veränderungen ergeben, verändert sich das Wirkungsgefüge durch die mit der Darstellung im 9. Änderungsbereich ermöglichten Nutzungen deutlich. Hier

werden der natürliche Austausch und damit auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beeinträchtigt. Aufgrund des relativ geringen Umfangs der negativen Auswirkungen im Vergleich zu der aktuellen Ackernutzung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Wechselwirkungen der Schutzgüter auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu erwarten.

### **Landschafts- und Ortsbild, Erholung**

Prägend für den Änderungsbereich sowie die Umgebung ist großflächige ackerbauliche Nutzung. Aus dem Änderungsbereich heraus entstehen Blickbeziehungen nach Westen in Richtung des Gewerbeparks sowie großflächiger Ackerflächen und der B56. In östliche Richtung befinden sich ebenfalls Ackerflächen und jenseits der L11 weitere Ackerfläche sowie kleinstrukturierte Bereiche einer Baumschule. Die Blickbeziehungen Richtung Norden sind durch die Gehölzstrukturen des Regenrückhaltebeckens unterbrochen. Im Plangebiet befinden sich keine landschaftsbildprägenden Strukturen. Im Hinblick auf die Erholungsnutzungen kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung zu. Der Feldweg, der Richtung Norden und dann nach Westen um das Regenrückhaltebecken herum zur Landstraße führt, hat eine gewisse Bedeutung für die Feierabenderholung, bleibt auch nach Realisierung der Planung erhalten. Das Landschaftsbild erhält eine gewisse Aufwertung durch die geplanten Gehölzpflanzungen.

### **Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung**

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine Beeinträchtigung für den Menschen und seine Gesundheit gehen mit dieser Nutzung nicht einher. Der von Süd nach Nord führende Feldweg dient der Feierabenderholung, jedoch ohne besondere Bedeutung. Mit der geplanten Darstellung der 9. Änderung des FNP wird die Realisierung von Flächen für den Gemeinbedarf vorbereitet. Diese stellen sowohl einen Ersatz für in den vergangenen Jahren verlorengegangenen Spielflächen als auch eine Ergänzung / Erweiterung des bisherigen Angebotes auf der Grundlage von Bedarfsanalysen in Odendorf dar. Insofern spielt die Planung für die Bevölkerung in Bezug auf Gesundheit und Wohlergehen eine wichtige Rolle. Es wurde eine schalltechnische Voruntersuchung durchgeführt um die Frage zu klären, ob von dem Vorhaben beeinträchtigende Schallimmissionen auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft ausgehen. Es wurde festgestellt, dass für die nach der 18. BImSchV zu beurteilenden Nutzungen der Sport- und Spielanlagen bei den vorgesehenen Nutzungszeiten (Werktags von 8.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 22.00 Uhr) die Richtwerte eingehalten werden. Bei dem nach TA-Lärm zu beurteilenden Jugendhaus sind Überschreitungen der Richtwerte zur Tageszeit zu erwarten ist. Vom Gutachter wurden daher verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt dazu führen, dass die Richtwerte eingehalten werden können. Das Gut-

achten wird zum Bebauungsplan Od 22 vorgelegt. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung konnte somit geklärt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplanten Anlagen und ihre Nutzung zu erwarten sind.

### **Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt.

## **5.0 Vermeidung von Immissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energien, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässer**

Da das Gebiet zurzeit nicht bebaut ist, ist in Bezug auf den Umgang mit Energie sowie Abfällen und Abwässern auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Aussage zu treffen. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Erstellung von Flächen für den Gemeinbedarf sowie deren Nutzung vorbereitet. Auf dieser Ebene sind keine Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen erforderlich.

Anschlüsse für Ver- und Entsorgung etc. werden aus dem südlich gelegenen Gewerbegebiet erfolgen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden konkrete Aussagen hierzu sowie zur Vermeidung von Immissionen getroffen.

Es wird empfohlen, den Einsatz von Regenwasserzisternen zur Bewässerung der Grünanlagen und ggf. Brauchwassernutzung für das Gebäude sowie Dachbegrünung und die Installation einer Photovoltaikanlage auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

## **6.0 Wechselwirkungen**

Die im Änderungsbereich vorherrschenden Flächennutzungen wirken sich prägend auf die besprochenen Schutzgüter aus. Zwischen den zahlreichen Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen durch gegenseitige Beeinflussung. Im Vergleich zum Basisszenario führt die Planung, die auf Grundlage der 9. Änderung des FNP erfolgt, zwangsläufig zu einem Verlust von Vegetationsstrukturen sowie Bodenfunktionen und führt zu einer reduzierten Versickerung von Niederschlagswasser und einem veränderten Abflussverhalten. Aufgrund der relativ geringen Größe des Änderungsbereiches sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine dem entgegen wirkenden Maßnahmen vorzusehen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung, BP Od 22, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation möglicher negativer Folgen getroffen, sodass in der Summe keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Wechselwirkungen der Schutzgüter zu erwarten sind.

## **7.0 Summationswirkungen mit anderen Vorhaben und Projekten im Gebiet der Gemeinde Swisttal**

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan sieht auf den heutigen Ackerflächen im Westen des Bereichs der 9. Änderung gewerbliche Bauflächen vor. Im Süden grenzen die Flächen des vorhandenen Gewerbeparks Odendorf mit gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen an. Zusammen mit der nördlich des Änderungsbereichs gelegenen Fläche für die Wasserwirtschaft / Versickerungsbecken befindet sich der Bereich der 9. Änderung in unmittelbarer Nachbarschaft zu den auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bereits vorbereiteten Flächen für den Siedlungsraum. Die Größe des 9. Änderungsbereichs ist im Vergleich zu diesen Flächen als sehr gering einzustufen, so dass keine erheblichen Kumulationswirkungen von dieser Planung ausgehen. In ca. 1,5 km Luftlinie am südlichen Ortsrand von Odendorf befindet sich der Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans, Sportzentrum Odendorf, in der Aufstellung. Hier wird auf ca. 4,4 ha ein neues Sportzentrum als Ersatz für die 2021 durch das Hochwasser zerstörten Sportstätten im Bereich der Orbachau geplant. Ein räumlicher Zusammenhang zu dem Bereich der 8. Änderung bzw. Plangebiet BP Od 21, besteht nicht.

## **8.0 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete**

Weder unmittelbar angrenzend noch im räumlichen Zusammenhang befinden sich Natura 2000-Gebiete in der Umgebung des Änderungsbereiches. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich in ca. 5 km nordöstlich. Funktionale Beziehungen zwischen dem Änderungsbereich und diesem Natura 2000-Gebiet können auf Grund der Distanz und der Habitatausstattung des Änderungsbereiches ausgeschlossen werden.

## **9.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Durch die intensive Überprüfung von Alternativstandorten konnte im Bereich Odendorf der bestgeeignete Standort gefunden werden, der nun mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet wird. Dieses stellt die entscheidende Vermeidungsmaßnahme auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Darüber hinaus sind für den Änderungsbereich keine Maßnahmen zu treffen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden konkrete Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz vor Schäden bei Starkregenereignissen im Änderungsbereich vorgesehen. Konflikte mit den Regelungen des besonderen und allgemeinen Artenschutzes sowie mit der Eingriffsregelung werden durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ausgelöst.

## 10.0 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurden insgesamt 6 Standorte in Odendorf hinsichtlich der Eignung zur Errichtung eines Bolzplatzes untersucht. **Suchraum 1** liegt im Süden von Odendorf im Bereich der Orbachaue in der Nähe zu den Sport- und Schützenplätzen. Aufgrund der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet und der Nähe zu den schutzwürdigen Bereichen der Orbachaue wird dieser Standort nicht weiterverfolgt. Aus heutiger Sicht scheidet er aus, da er im Bereich der im Jahre 2021 überfluteten Orbachaue liegt. **Suchraum 2** liegt nordwestlich in der Nähe der Bahnlinie. Er ist wegen der Entfernung des Bahnübergangs aus Sicht der Erreichbarkeit relativ ungünstig zu beurteilen. Außerdem könnte es wegen seiner Nähe zu der linearen Infrastrukturtrasse, die häufig interessante Lebensräume z.B. für Reptilienarten darstellen, zu Problemen im Bereich Artenschutz kommen. **Suchraum 3** befindet sich unmittelbar östlich des Versickerungsbeckens im Norden von Odendorf. Dieser ist grundsätzlich geeignet, bietet aber nur eine Erschließung von der L 11 aus, sodass Probleme für die Erreichbarkeit mit PKW zu erwarten sind. **Suchraum 4** grenzt unmittelbar an den nördlichen Siedlungsrand von Odendorf an. Wie auch Suchraum 3 liegt dieser Standort außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und aufgrund der intensiven Ackernutzung sind keine besonderen Konflikte aus naturschutzfachlicher Sicht zu erwarten. Außerdem ist bei Suchraum 4 die Erschließung aus dem südlichen Gewerbegebiet heraus möglich. **Suchraum 5** liegt im Südwesten von Odendorf nördlich des Friedhofs. Der Standort ist bis auf seine Nähe von ca. 50 m zur nördlich gelegenen Wohnbebauung grundsätzlich geeignet, sofern er nicht für die Friedhofserweiterung benötigt wird. **Suchraum 6** liegt im Nordosten am Ortsrand. Hier würde der Standort die vorhandene klare Abgrenzung von Siedlungs- zu Außenbereich deutlich verändern. Zudem ist die direkte Angrenzung an die vorhandene Wohnbebauung aus Immissionsschutzsicht problematisch.

Zusätzlich zu den Beurteilungskriterien wie Lage zu schutzbedürftigen Nutzungen, Erschließung, Möglichkeiten des Grunderwerbs wurde als zusätzliches Entscheidungskriterium eine Umfrage unter Kindern und Jugendlichen in Odendorf Ende 2019 zu den Standorten durchgeführt. Hierbei stellt sich Standort 4 (Standort unterhalb des Regenrückhaltebeckens, nördlich des Gewerbeparks) als Favorit heraus.

Die Lage zwischen dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet, dem nördlich gelegenen Versickerungsbecken und den westlichen zukünftigen Gewerbeflächen stellt für das Vorhaben eine Standortgunst dar.

Auf Grund der bestehenden Vorbelastungen und der relativ geringen Schutzwürdigkeit der angrenzenden Nutzungen, insbesondere in Bezug auf mögliche Lärmemissionen, ist dieser Standort als günstig zu bewerten. Die Erschließung kann über das vorhandene Gewerbegebiet erfolgen. Die anderen untersuchten 5 Standorte waren in ihrer Eignung deutlich untergeordnet, so dass die Wahl auf diesen Standort gefallen ist.

### **11.0 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB - schwere Unfälle und Katastrophen**

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Darstellung von Flächen für den Gemeindedarf mit den Zweckbestimmungen sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Sport- und Spielanlagen vor. Aufgrund dieser spezifischen Nutzungen gehen von der Umsetzung des Vorhabens keine Risiken aus, die zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen werden.

### **12.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Die wichtigsten technischen Verfahren und Untersuchungen, die dem Umweltbericht zugrunde liegen, sind in Kapitel 1.6 aufgeführt. Es handelt sich hierbei insbesondere um das artenschutzrechtliche Gutachten der Stufe 2 sowie um den landschaftspflegerischen Fachbeitrag, die in diesen Umweltbericht integriert sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

### **13.0 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Swisttal plant in der Ortslage Odendorf für die Kinder und Jugendlichen einen Ersatz für einen vor einigen Jahren überplanten Bolzplatz und die durch die Flut vom Juli 2021 zerstörten Sport- und Freizeitanlagen zu schaffen.

Nach einer Untersuchung von 6 Alternativstandorten hat sich der Standort nördlich des Gewerbeparks Odendorf als am besten geeignet herausgestellt. Der Änderungsbereich befindet sich im Norden der Ortslage Odendorf und grenzt unmittelbar nördlich an den Gewerbepark Odendorf an. Die Gebietsgröße beträgt ca. 0,65 ha. Der Änderungsbereich wird im Norden durch das Versickerungsbecken begrenzt. Im Osten verläuft der Geltungsbereich ca. 19 m östlich parallel zur östlichen Grenze des Versickerungsbeckens und ca. 35 m westlich parallel zur Landstraße L 11. Im Westen überplant der Änderungsbereich die gewerbliche Baufläche des gültigen Flächennutzungsplans. Westlich befindet sich der Wirtschaftsweg, welcher im Süden in die Straße „Gewerbepark Odendorf“ mündet. Der Änderungsbereich wird durch die landwirtschaftliche Nutzung, Ackerbau, geprägt.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt im Osten Flächen für die Landwirtschaft dar. Die westlichen Flächen sind als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die Flächen der zukünftigen Zuwegungen nach Süden sind ebenfalls als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Parallel zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan BP Od 22 „Bolzplatz und Freizeitanlage am Gewerbegebiet“ aufgestellt. Der Bebauungsplan umfasst zusätzlich noch die für die Erschließung notwendigen Flächen südwestlich an den 9. Änderungsbe- reich angrenzend. Diese sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Es ist geplant, im Bereich der 9. Änderung eine kombinierte Sport- und Freizeitanlage zu er- richten, die jedem Bürger offensteht und ein ergänzendes Angebot für Vereine und Schulen darstellt. Geplant sind ein Bolzplatz, ein Multifunktionsspielfeld, ein Jugendtreff mit Gebäude für Zusammenkünfte und Toilettenanlage, ein Fitness-Outdoor-Parcours sowie ein Spielplatz. Die Zuwegung zum Plangebiet erfolgt über einen vorhandenen Wirtschaftsweg vom Süden her mit Anschluss an den Gewerbepark Odendorf. Über einen neuen Fuß- und Radweg wird das Gebiet nach Osten an den Gehweg der L 11 angebunden. Im Plangebiet werden Stell- plätze für PKW und Fahrräder bereitgestellt. Durch die geplanten Nutzungen tritt der Charakter der Grünfläche zurück, so dass im Zuge der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes die Dar- stellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB, Flächen für Gemeinbedarf, gewählt wird.

Der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan vermittelt die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung und integriert die Fachgutachten Land- schaftspflegerischer Fachbeitrag sowie die Artenschutzprüfung Stufe 2. Der Umweltbericht wird auf Grundlage des Baugesetzbuches und hier insbesondere der §§ 1(7), 2(4), 2a, 4c BauGB und Anlage 1 durchgeführt. Die Schutzgüter, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind, werden nach den entsprechenden Fachgesetzen, Regeln der Technik und Normen erfasst und beurteilt. Da in dem parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren ebenfalls ein Umweltbericht mit konkretisierten und detaillierten Angaben zu den oben genann- ten Sachverhalten vorgelegt wird, wird die Umweltprüfung im Zuge des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan entsprechend § 2(4) BauGB auf die Sachverhalte beschränkt, die auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung von Relevanz sind.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ergeben sich aus der Umwidmung von ge- werblichen Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für Gemeinbedarf keine so erheblichen Umweltauswirkungen, dass eine Zuordnung entsprechender Kompensations- flächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung notwendig wäre. Dies wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, im Rahmen des Verfahrens zum BP Od 22, vollzo- gen.

Auf der Basis der vorliegenden Erkenntnisse sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in Bezug auf alle Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen weder im Gebiet noch darüber hinaus erhebliche verbleibende negative Auswirkungen zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Planung aufgrund der getroffenen Maßnahmen ohne Konflikte mit dem besonderen Artenschutz und dem Umweltschadensgesetz umweltverträglich umgesetzt werden kann.

**Aufgestellt:**  
**Swisttal, im Mai 2023**

## 14.0 Literatur-/Quellenverzeichnis

Baier, H., Erdmann, F., Holz, R., Waterstraat, A. (Hrsg.) (2006): Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidung in der Landschaft.

Balla, S.; Hartlik, J.; Peters, H.-J. (2006): Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Baumann, W., Biedermann, U., Breuer, W., Herbert, M., Kallmann, J., Rudolf, E., Wehrich, D., Weyrath, U., Winkelbrandt, A. (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). - Natur und Landschaft, 72 (11): 463-472.

BBOdSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl I S. 502), in der gültigen Fassung.

Bezirksregierung Köln: Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln.

BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutz-gesetz) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der gültigen Fassung.

Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. 4. Auflage, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Bonn - Bad Godesberg.

Blab, J., Terhardt, A. & K.-P. Zsivanovits (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft, Teil 1: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Säugetieren und Vögeln im Drachenfelser Ländchen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 30, Bonn - Bad Godesberg.

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der gültigen Fassung.

Böttcher, M. (Bearb.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

Brinkmann, R ; Bach, L ; Dense, C ; Limpens, H J G A ; Mäscher, G ; Rahmel, U: Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung Bd. 28 (1996), S. 229–236

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn - Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt (Heft 70(1), Bonn - Bad Godesberg. Band 1: Wirbeltiere

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze.

BWaldG - Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist, in der gültigen Fassung.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (08. Februar 2017): Landesentwicklungsplan NRW.

Dütemeyer, D.; Barley, A., Kuttler, H. (2004): Planungsrelevante Stadtklimatologie am Beispiel der beabsichtigten Flächenumwidmung einer Industriebrache, UVP-Report 18(1), 2004.

Ernst, Zinkahn, Bielenberg, Krautzberger (2017): BauGB, Kommentar, Verlag C.H. Beck.

Feldwisch N.; Balla, S.; Friedrich, C. (2006): Orientierungsrahmen zur zusammenfassenden Bewertung von Bodenfunktionen, LABO-Projekt 3.05.

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92) in der gültigen Fassung.

Froelich & Sporbeck (1990): Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen.

Gebhard, J: Fledermäuse : Birkhäuser Verlag, 1997

Gedeon, K.; C. Grüneberg; A. Mitschke; C. Sudfeldt; W. Eikhorst; S. Fischer; M. Flade; S. Frick; I. Geiersberger; B. Koop; M. Kramer; T. Krüger; N. Roth; T. Ryslavý; S. Stübing; S.R. Sudmann; R. Steffens; F. Vökler und K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. - V A 3 - 16.21 - u.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass).

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Geologischer Dienst NRW (2013): Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen. <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050>.

Geologisches Landesamt NRW (Hrsg.) (1979): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, M 1:500.000, Krefeld.

Geologisches Landesamt NRW (Hrsg.) (1979): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, M 1 : 500.000, Krefeld.

Glutz von Blotzheim, U.N., Bauer, K.M. & E. Bezzel (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

Grünberg, C., Sudmann, S., Herhaus, F., Herkenrath, P., Jöbges, M., König, M., Nottmeyer, K., Schidelko, K., Schmitz, M., Schubert, D.s., Weiss, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand Juni 2016.

Günther, A.; Nigmann, U.; Achtziger, R. und Gruttke, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

Held, Martin; Hölker, Franz; Jessel, Beate (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft.

Kaule, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, 2. Aufl. - 519 S.; E. Ulmer, Stuttgart.

Kolodziejczok/Recken/Apfelbacher/Iven (2016): Naturschutz, Landschaftspflege, Erich Schmidt Verlag.

Länderausschuss für Immissionsschutz (2000): Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen; Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000.

Länderfinanzierungsprogramm Wasser, Boden und Abfall 2006, LABO-Projekt 1.06 (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): @linfo-Landschaftsinformationssammlung.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): <http://www.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 2016.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (LÖBF/LafAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

Landesbetrieb Straßenbau NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz.

Landesbetrieb Straßenbau NRW (Hrsg.) (2005): Entwicklungskontrolle von Kompensationsmaßnahmen - Evaluierung der Methodik, Schriftenreihe Straße - Landschaft - Umwelt, Heft 13, 2005.

LANUV NRW 2019: Klima-Atlas NRW ([www.klimaatlas.nrw.de](http://www.klimaatlas.nrw.de))

LNatSchG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 487) mit Stand vom 21.07.2017, in der gültigen Fassung

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012): Luftqualitätsüberwachung in Nordrhein-Westfalen.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Handbuch Stadtklima.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW), Düsseldorf 2010: Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW), Düsseldorf 2003: Wasserwirtschaft Nordrhein-Westfalen, Handbuch zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern, Band 1 und 2.

MUNLV (2008): Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald.

MUNLV - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.

NABU - Naturschutzbund Deutschland / Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.) (2020): Berichte zum Vogelschutz, Heft 57 (Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung)

Niethammer, G. und Glutz v. Blotzheim, Bauer, K.M. (Hrsg.) (1966 ff.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, 15 Teile in 23 Bänden.

Normenausschuss Bauwesen (NA Bau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.) (2018): DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten), Beuth-Verlag, Berlin.

Rassmus, J., Herden, C., Jensen, I., Reck, H., Schöpfs, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024 des Bundesamtes für Naturschutz - Angewandte Landschaftsökologie, 51: 225 + 71 S.; Bonn - Bad Godesberg.

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass -.

Reck, H. et al. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5): S.145-149.

Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Riecken, U., Fink, P., Raths, U., Schröder, E., Ssymank, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 34, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.

Runge, H.; Simon, M. & Widding, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H.W.; Reich, M.; Bernotat, D.; Mayer, F.; Dohm, P.; Köstermeyer, H.; Smit-Viergutz, J.; Szeder, K.). - Hannover, Marburg.

Simon, M ; Hüttenbügel, S ; Smit-Viergutz, J: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz. Bd. 76 : Bundesamt für Naturschutz, 2004.

Storm/Bunde (2001): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Erich Schmidt Verlag.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. und Sudfeldt C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

SUP-RL - Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Abl. Nr. L 197 vom 21.07.2001, S. 30 (Dok. Nr. 32001 L 0042).

Tegethof, U. 2002: Querungshilfen für Tiere in Deutschland - Grünbrücken, Fließgewässerquerungen und Wilddurchlässe. Straßenverkehrstechnik 1.2002.

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl I S. 2350, 205), in der gültigen Fassung.

Verein Deutscher Ingenieure (2007): Methodik und Ergebnisdarstellung von Untersuchungen zum planungsrelevanten Stadtklima, VDI 3785.

VRL - Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, in Kraft getreten am 15. Februar 2010 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

## Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<b>Tiere, Pflanzen</b>	<b>Bundesnaturschutzgesetz</b> (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass  1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	<b>Landesnaturschutzgesetz NW</b> § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	<b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	<b>Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)</b> § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	<b>Bundeswaldgesetz</b> § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	<b>Landesforstgesetz</b> § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.  Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können  1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen,  2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<b>Wasserhaushaltsgesetz</b> § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
<b>Boden</b>	<b>Bundes-Bodenschutzgesetz</b> § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	<b>Landes-Bodenschutzgesetz</b> § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
	<b>Baugesetzbuch</b> § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
<b>Wasser</b>	<b>Wasserhaushaltsgesetz</b> § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	<b>Landeswassergesetz</b>	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	<b>Wasserrahmenrichtlinie</b>	Ziele sind u.a.: -Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, - Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, -Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	<b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Auswirkungen auf Wasser, - die Vermeidung von Emissionen sowie - der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<b>BNatSchG</b> § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
<b>Luft</b>	<b>Bundesimmissionschutzgesetz</b> § 1 Abs. 1 und 2  <b>TA Luft</b>  <b>VDI 3894 Blatt 1, Blatt 2</b>  <b>Anhang 7 TA Luft-Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen, 22. u. 23 BImSchV</b>  <b>22. und 23. BImSchV</b> <b>22. BImSchV</b> <b>23. BImSchV</b>  <b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten	1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.  2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.  Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.  Immissionsschutzrechtliche Bewertung der Haltung von Nutztieren in Stallungen (Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen).  In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.  siehe BImSchG.  Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft  Anforderung an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen.  Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<b>Klima</b>	<p><b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 5</p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7h</p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1a Abs. 5</p>	<p>Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:                  die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</li> </ul> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p>
<b>Landschaft</b>	<b>Bundesnaturschutzgesetz</b> § 1	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <p>Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln.</p> <p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.</p>
<b>Biologische Vielfalt</b>	<b>Übereinkommen über die biologische Vielfalt</b> (Convention on Biological Diversity, CBD)	<p>Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS).</p> <p>Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.</p>
	<b>Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)</b> § 1 Abs. 1	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p>
	<b>Bundeswaldgesetz</b> § 1 Abs. 1 siehe oben	

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p><b>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</b></p> <p><b>BNatSchG</b> § 1 siehe oben</p> <p><b>Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)</b></p> <p><b>BNatSchG</b> § 19</p>	<p>Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme.                      "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung".                      Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.</p> <p>Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56).                      Im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <p>1. Umweltschäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes,</li> <li>b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,</li> <li>c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in Oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.</li> </ul> <p>(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder</li> <li>2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</li> </ul> <p>(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ul> <p>(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABI. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p><b>BNatSchG</b> § 44</p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7</p>	<p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</li> </ol> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.</p>
<b>FFH- und Vogelschutzgebiete</b>	<p><b>Baugesetzbuch</b></p> <p><b>Bundesnaturschutzgesetz</b></p> <p><b>Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992</b></p> <p><b>Vogelschutzrichtlinie</b></p>	<p>siehe Tiere und Pflanzen</p> <p>siehe Tiere und Pflanzen</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.</p>
<b>Mensch und seine Gesundheit</b>	<p><b>Baugesetzbuch</b></p> <p>Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.</p>
<b>Bevölkerung</b>	<p><b>Baugesetzbuch</b></p> <p>Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.</p>	<p>siehe Mensch und seine Gesundheit</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	<b>Baugesetzbuch</b>  <b>Denkmalschutzgesetz NRW</b>  <b>UVPG</b>  <b>Raumordnungsgesetz</b>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.  Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.  "Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. <i>kulturelles Erbe</i> und sonstige Sachgüter." (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)  "Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten." (§ 2 Abs. 2 Nr. 5)
<b>Emissionen</b>	<b>Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3894 Blatt 1 und 2, Anhang 7 TA, Luft, Feststellung u. Bewertung v. ,Geruchsmissionen, 22. u. 23 BImSchV</b>  <b>TA Lärm</b>  <b>16. BImSchV</b>  <b>DIN 18005</b>  <b>“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“</b>	siehe Klima/Luft    Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.  Verkehrslärmschutzverordnung - Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.  Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.  Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<b>Abfall und Abwässer</b>	<p><b>Baugesetzbuch</b></p> <p><b>Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz</b></p> <p><b>Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz</b></p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.</p> <p>siehe Tiere und Pflanzen</p>
<b>Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie</b>	<p><b>Baugesetzbuch</b></p> <p><b>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)</b></p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.</p> <p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.</p>

## Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung

Gemäß § 44 Abs. 1 ist es verboten:

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese generellen Verbote werden für Vorhaben, die nach § 15 BNatSchG zulässig sind, und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, durch die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt.

Gemäß § 44 Abs. 5 sind folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe "a" der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des" (§ 44) "Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1" (BNatSchG) "nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Zur weitergehenden Regelung und Konkretisierung haben verschiedene Ministerien der Bundesländer Regelungen zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) erlassen.

#### Einschränkung des zu würdigenden Artenspektrums gemäß § 44 Abs. 5:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Vorhaben umfasst das Schutzregime des § 44 Abs. 5 BNatSchG die Arten des Anhanges IVa der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten (der Mitgliedsstaaten) und die Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt werden (sogenannte Verantwortungsarten).

"Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt."

Ferner ist bei nicht gefährdeten europäischen Vogelarten im Regelfall davon auszugehen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. "Allerweltsarten") nicht gegen die Verbote des § 44(1) Nr. 2 BNatSchG verstoßen wird.

#### Einschränkungen der Verbotstatbestände durch § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Für die Arten, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren letztendlich den Gegenstand der Artenschutzprüfung bilden, sieht der § 44 Abs. 5 BNatSchG weitere Einschränkungen der Verbotstatbestände vor. An dieser Stelle sei folgende grundsätzliche Vorgehensweise erläutert:

#### Zu Nr. 1 - Fangen, verletzen oder töten von besonders geschützten Arten

Die unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gefassten Verbotstatbestände "Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten" sind individuenbezogen. Dabei ist nach jüngerer Rechtsprechung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu Grunde zu legen.

Bezogen auf den Straßenverkehr ist das Tötungsverbot durch Kollisionen z.B. nur erfüllt, wenn sich durch das Straßenbauvorhaben das Kollisionsrisiko in einer für die betroffene Tierart signifikante Weise erhöht<sup>1)</sup>. Von einer signifikanten Betroffenheit kann nur ausgegangen werden, wenn es sich um eine Art handelt, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen durch das Vorhaben ungewöhnlich stark betroffen ist und es sich zusätzlich um Risiken handelt, die sich durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens, einschließlich Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, kaum beherrschen lassen.

---

<sup>1)</sup> BVerwGE, Urt. v. 12.03.2008 - BVerwG 9A3.06-BVerwG 130, 299 ff., Rn. 219 v. 09.07.2008 - BVerwG 9A14.07-BVerwGE 131, 274 ff., Rn. 90 f., v. 18.03.2009 - BVerwG 9A39.07 - BVerwGE 133, 239 ff., Rn. 58, v. 13.05.2009 - BVerwG 9 A 73.07 - Buchholz, 451.91 Europ. UmweltrR Nr. 39, Rn 86 und v. 12.08.2009 - BVerwG 9A 64.07 - BVerwGE 134, 308 ff., Rn. 56.

Dem Tötungsverbot unterliegen z.B. keine mit der Realisierung eines Vorhabens einhergehenden unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr, wenn entsprechend erforderliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen wurden und die verbleibenden Restrisiken durch Verletzen, Töten, etc. keine signifikanten, sich auf die jeweilige Population auswirkenden Verluste mit sich bringen.

### Zu Nr. 2 - Störungen von lokalen Populationen

In europarechtskonformer Auslegung ist der § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als generelles Störungsverbot zu werten, wobei die betroffenen Arten, insbesondere während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu schützen sind. Störung im Sinne dieses Verbotes bezieht sich auf alle negativen Einwirkungen, die mittelbar oder unmittelbar die Verfassung von geschützten Tieren beeinträchtigen.<sup>2)</sup>

Der Störungstatbestand kann vor allem durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten in Gestalt von akustischen / optischen Störwirkungen, Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z.B. in Folge von Bewegung, Lärm oder Licht, Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden erfüllt werden.<sup>3)</sup> Störungen können aber auch z.B. durch Trennwirkung verursacht werden, die vom Vorhaben ausgehen.

Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich nicht auf Individuen, sondern auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art.

Der Begriff der lokalen Population wird heterogen diskutiert. Die Bundesregierung begreift die lokale Population einer Art als diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.<sup>4)</sup>

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art. Der Populationsbegriff nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hebt nicht zwingend auf eine vollständige Fortpflanzungsgemeinschaft ab. Oft sind unter lokaler Population auch zeitlich beständige, abgrenzbare Individuengemeinschaften zu fassen, deren Fortbestehen zum Teil auch aus Zuzug von anderen Individuengemeinschaften der Art gesichert wird, da die eigene Reproduktion dies dauerhaft nicht gewährleisten kann (beispielsweise 1 bis 2 Brutpaare des Braunkehlchens in einem isolierten Feucht-/Nasswiesenkomplex, Rastplätze von Zugvögeln, etc.). Eine Störung, die keine Verschlechterung der lokalen Population einer Art bedeutet, kann nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllen.<sup>5)</sup>

---

<sup>2)</sup> Europäische Kommission, Leitfaden 2007, Zif. II.3.2.a (rechts), Rd-Nr. 37; Sobotta, NuR 2007, 642 (643 f.).

<sup>3)</sup> BVerG, U. v. 09.06.2010, NuR 2010, 810 (872). Ähnlich OVG Bautzen, U. v. 15.12.2011, ZUR 2012, 445 (NuR Ls), Juris - Rd-Nr. 593.

<sup>4)</sup> BR-Drucks. 123/07, Seite 18 und BT-DRS.16/5100, S. 11

<sup>5)</sup> Siehe hierzu auf Artikel 12 FFH-RL bezogen: OVG Münster, U. v. 13.07.2006, NuR 2007, 48 (52) siehe auch europäische Kommission, Leitfaden 2007, Zif. II.3.2a) RdNr. 35, Lau/Steek, NuR 2008, 386 (388); Möckel, ZUR 2008, 57.

"Nicht jede störende Handlung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine besonders sensible Lebensphase stellt die Fortpflanzungszeit dar. Populationsrelevante Störungen können sich auch außerhalb der Reproduktionszeit, z.B. in Winterquartieren oder an Rast- und Mauserplätzen zutragen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschance einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden."<sup>6)</sup>

"Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung nach Wegfall der Störung fortbesteht (z.B. dauerhafte Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauert (z.B. Geräuschimmissionen an Straßen).

### Zu Nr. 3 - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Bestimmung, was als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen ist, ist artspezifisch vorzunehmen.<sup>7)</sup>

Fortpflanzungsstätten sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Areale, die von den Jungen genutzt werden.

BVerwG U. v. 08.03.2007, NVwZ 2007, 708 (709): "..... der Gesetzgeber (wollte) auch hinsichtlich der Wohn- und Zufluchtsstätten jeweils an einem räumlich eng begrenzten Bereich anknüpfen (.....), in dem die Tiere sich zumindest eine gewisse Zeit ohne größere Fortbewegung aufhalten, weil sie dort Ruhe und Geborgenheit suchen."

<sup>6)</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

<sup>7)</sup> Bundesverwaltungsgericht, U. v. 18.03.2009, NuR 2009, 776; U. v. 13.05.2009, NuR 2009, 711.

Der Begriff der Ruhestätte lässt sich, je nach Art, auch mit den Begriffen der Zufluchts- und Wohnstätten gleichsetzen. Zu den Fortpflanzungsstätten gehören auch Brut- und Aufzuchtbereiche, jedenfalls, bis die Fortpflanzung zu überlebensfähigen Nachkommen geführt hat.

Ruhestätten sind aber auch Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Nahrungsstätten und Jagdreviere gehören nicht zu den geschützten Bereichen. Gleiches gilt für potenzielle Lebensstätten. Trotz eines grundsätzlich engen Verständnisses müssen jedoch solche angrenzenden Nahrungsstätten mit geschützt sein, die durch ihren unmittelbaren funktionalen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte dieser erst ihre bestimmte Qualität verleihen, wenn z.B. der Erfolg der Aufzucht unmittelbar mit diesen Nahrungsräumen zusammenhängt.

Verlassene Lebensstätten, die gänzlich und nicht nur wegen einer jahreszeitlichen Nutzungsunterbrechung leer stehen, erfüllen den Tatbestand nicht, weil die Lebensstätten nicht ihrer selbst willen, sondern nur zu Gunsten der Tiere geschützt werden<sup>8)</sup>

Der Begriff der Beschädigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umfasst nicht nur die Substanz verletzenden Beeinträchtigungen, sondern untersagt jede Verschlechterung der Lebensstätte. Eine solche ist schon bei jeder Minderung der ökologischen Qualität gegeben, völlig unabhängig von einer Substanzverletzung.<sup>9)</sup>

Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) kann der Verbotstatbestand der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschossen werden, falls die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mindestens eine gleichwertige ökologische Funktion wie die betroffene Lebensstätte (= mindestens gleiche Ausdehnung und mindestens gleiche Qualität) erfüllt und diese Erfüllung vor Realisierung der Maßnahme gegeben ist.<sup>10)</sup>

Die Maßnahmen müssen ferner unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sein und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen Erfolg der Maßnahme und den vorgesehenen Eingriffen keine zeitlichen Lücken entstehen. Laut europäischer Kommission, Leitfaden 2007, Ziff. II.3.4.d, müssen die Maßnahmen darüber hinaus

---

<sup>8)</sup> VG Potsdam, B. v. 18.02.2002, NuR 2002, 567; noch weitergehend: Stühr/Beer, DVBl. 2006, 1155 (1160); A. Schmidt-Rensch in Gassner u.a., BNatSchG, § 42 RdNr. 7. OVG Kassel, U. v. 21.02.2008, NuR 2008, 352 = ZuR 2008, 380: "Die Niststätten europäischer Vogelarten sind dann nicht im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSch betroffen, wenn die im Plangebiet festgestellten Vogelarten ihre Niststätten nur während einer Brutperiode nutzen und auch auf die künftige Nutzbarkeit des Brutreviers nicht angewiesen sind, da genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind."

<sup>9)</sup> Leitfaden 2007, Zif. II.3.4.c, RdNr. 69 ff.; i.d.S. auch: Bundesverwaltungsgericht U. v. 16.03.2006 BVerwG 125, 116 (312); U. v. 21.06.2006, NVWZ 2006, 1161 (1163).

<sup>10)</sup> LANA-Hinweise 2006, Seite 4 ff.

- negative Einwirkungen auf die Lebensstätte minimieren und sogar ganz beseitigen,
- die Lebensstätte vergrößern oder mögliche Verluste von Teilen der Funktion an anderer Stelle derselben Lebensstätte ausgleichen,
- erwiesenermaßen eine ökologische Funktionsweise haben,
- überwacht werden,
- mit hohem Maß an Sicherheit wirksam sein (abhängig von der Intensität des Eingriffs und dem Schutzniveau der betroffenen Arten).

Die Wirksamkeit solcher vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wurde für einige Arten in einem Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, unter Beteiligung des Bundesamtes für Naturschutz u.a. ermittelt. Die Ergebnisse greifen auf umfangreiche Daten und Befragungen der auf die einzelnen Arten spezialisierten Fachleute in der Bundesrepublik Deutschland zurück und dienen als eine gerichtsfeste Orientierung zur gegebenenfalls notwendigen Umsetzung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.<sup>11)</sup>

Für sämtliche durch Gemeinschaftsrecht geschützte Arten muss außerdem die ökologische Funktion der von dem Vorhaben oder Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Der Verbotstatbestand ist demnach nicht erfüllt, wenn an der ökologischen Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereiches im Hinblick auf seine Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintritt.<sup>12)</sup>

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 beziehen sich auf einzelne betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten, verfolgen jedoch im Hintergrund einen populationsbezogenen Ansatz.

OVG Koblenz, U. v. 15.05.2007, NuR 2007, 557: "Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist anerkannt, dass sich die nachteiligen Wirkungen eines Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen, wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen (hier auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen, Habitate und Arten stabil bleibt."

---

<sup>11)</sup> MKULNV NRW (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

<sup>12)</sup> BR-DRS.123/07 Seite 20

Mit der Schaffung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Wirkungen des Vorhabens, die die individuell betroffenen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen, werden i.d.R. auch die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (töten, verletzen, etc.) nicht erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Eine erhebliche Störung der lokalen Population kann vor diesem Hintergrund ebenfalls ausgeschlossen werden.

"Führen die vorgezogenen CEF-Maßnahmen dazu, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (siehe nachfolgende Erläuterung des Begriffes) weiterhin erfüllt werden, dürfte sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern, sodass der Tatbestand des Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist" (LOUIS, 2009).

In der Begründung zum BNatSchG (BT-Drs. 16/5100)<sup>13)</sup>, diese gilt ebenfalls für die Neufassung, werden folgende Ausführungen gemacht:

"Soweit in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist nach Satz 2 der Verbotstatbestand des Absatzes 1 Nr. 3 dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht."

Bei "Fortdauer der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (...) kann (und darf) es nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes einer besonders geschützten Art kommen".

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch **Bagatellschwellen** entwickelt worden, die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

---

<sup>13)</sup> Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, BT-Drs. 16/5100 vom 25.04.2007, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, S. 12.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Prüfung wird ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von ca. < 3% der jeweiligen Fläche, sofern wissenschaftlich belegt, als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

Bezüglich der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sogenannter CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Function) reicht es aus, wenn ein entsprechendes Ausweichangebot an den jeweils benötigten Habitatstrukturen im funktionalen Zusammenhang vorhanden ist oder, falls dieses nicht gegeben ist, entsprechend nutzbare Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden.

So kann zum Beispiel bei Betroffenheit eines Zwergfledermausquartiers durch das Aufhängen geeigneter Fledermauskästen in ausreichender Anzahl an geeigneten Stellen die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang aufrechterhalten werden. Dabei reicht es aus, dass durch dieses Angebot die betroffenen Arten die Möglichkeiten haben, diese neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen. Ein Nachweis dieser Annahme durch das konkret betroffene Tier ist nicht erforderlich. Wird beispielsweise eine Niströhre für einen betroffenen Steinkauzbrutplatz aufgehängt, kann das Tier durchaus eine andere Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Durch den Vorhabenträger wurde jedoch gewährleistet, dass die Funktion der Niströhre erhalten bleibt (siehe auch Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin; Stand November 2019, § 44, Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz).

Die oben genannten Regelungen gelten nicht für Arten, die lediglich national geschützt sind. Hierunter sind auch besonders geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu fassen, die ausschließlich national und nicht nach EU-Recht besonders geschützt sind. Diese rein national "besonders geschützten Arten" unterliegen der Eingriffsregelung.

#### Zu Nr. 4

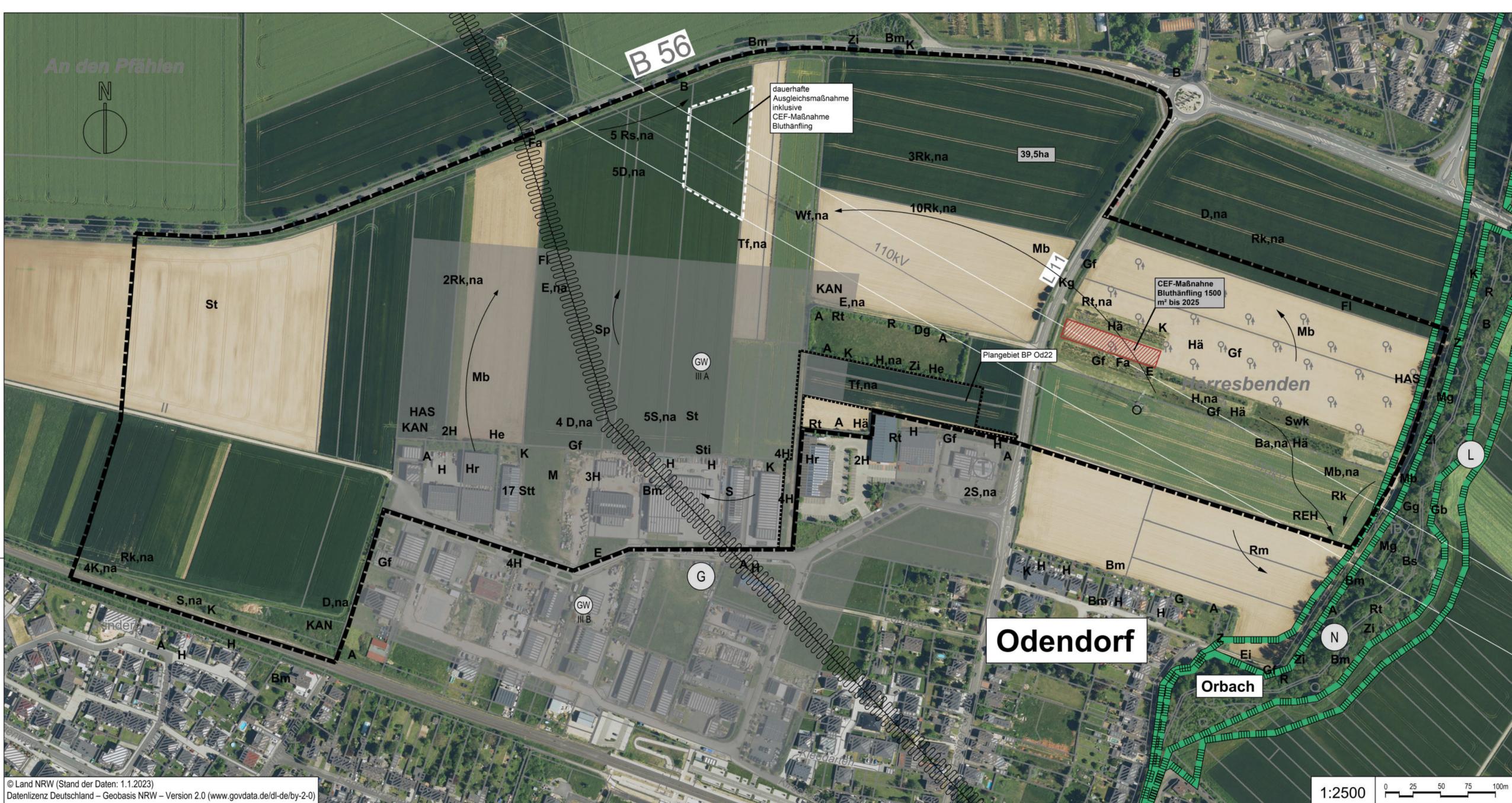
Nummer 4 ist aufgrund fehlender Vorkommen an dieser Stelle nicht weiter relevant.

## Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5307

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	<u>Deutscher Name</u>		
<b>Vögel</b>			
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Acrocephalus scirpaceus</u>	<u>Teichrohrsänger</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Alauda arvensis</u>	<u>Feldlerche</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<u>Alcedo atthis</u>	<u>Eisvogel</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Buteo buteo</u>	<u>Mäusebussard</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Carduelis cannabina</u>	<u>Bluthänfling</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Circus aeruginosus</u>	<u>Rohrweihe</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Coturnix coturnix</u>	<u>Wachtel</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Cuculus canorus</u>	<u>Kuckuck</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	<u>Deutscher Name</u>		
<b>Vögel</b>			
<u>Delichon urbica</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Emberiza calandra</u>	<u>Graumammer</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<u>Falco subbuteo</u>	<u>Baumfalke</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Falco tinnunculus</u>	<u>Turmfalke</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Hirundo rustica</u>	<u>Rauchschwalbe</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Lanius collurio</u>	<u>Neuntöter</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Locustella naevia</u>	<u>Feldschwirl</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Luscinia megarhynchos</u>	<u>Nachtigall</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Passer montanus</u>	<u>Feldsperling</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	<u>Deutscher Name</u>		
<b>Vögel</b>			
<u>Perdix perdix</u>	<u>Rebhuhn</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<u>Pluvialis apricaria</u>	<u>Goldregenpfeifer</u>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<u>Saxicola rubicola</u>	<u>Schwarzkehlchen</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Serinus serinus</u>	<u>Girlitz</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<u>Streptopelia turtur</u>	<u>Turteltaube</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<u>Sturnus vulgaris</u>	<u>Star</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Tyto alba</u>	<u>Schleiereule</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Vanellus vanellus</u>	<u>Kiebitz</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<u>Vanellus vanellus</u>	<u>Kiebitz</u>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S



© Land NRW (Stand der Daten: 1.1.2023)  
 Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

### Legende

#### Vögel

	RL BRD	RL NRW
<b>A</b> Amsel	*	*
<b>B</b> Buchfink	*	*
<b>Ba</b> Bachstelze	*	v
<b>Bm</b> Blaumeise	*	*
<b>Bs</b> Buntspecht	*	*
<b>D</b> Dohle	*	*
<b>Dg</b> Dorngrasmücke	*	*
<b>E</b> Elster	*	*
<b>Ei</b> Eichelhäher	*	*
<b>Fa</b> Jagdfasan		
<b>Fl</b> Feldlerche	3	3
<b>G</b> Goldammer	V	*
<b>Gb</b> Gartenbaumläufer	*	*
<b>Gf</b> Grünfink	*	*
<b>Gg</b> Gartengrasmücke	*	*
<b>H</b> Haussperling	V	V
<b>Hä</b> Bluthänfling	3	3
<b>He</b> Heckenbraunelle	*	*
<b>Hr</b> Hausrotschwanz	*	*
<b>K</b> Kohlmeise	*	*
<b>Kg</b> Klappergrasmücke	*	V
<b>M</b> Mehlschwalbe	3	3
<b>Mb</b> Mäusebussard	*	*
<b>Mg</b> Mönchgrasmücke	*	*
<b>R</b> Rotkehlchen	*	*
<b>Rm</b> Rotmilan	V	*
<b>Rk</b> Rabenkrähe	*	*
<b>Rs</b> Rauchschwalbe	3	3
<b>Rt</b> Ringeltaube	*	*
<b>S</b> Star	3	3
<b>Sp</b> Sperber	*	*
<b>Turdus merula</b>	*	*
<b>Fringilla coelebs</b>	*	*
<b>Motacilla alba</b>	*	v
<b>Parus caeruleus</b>	*	*
<b>Dendrocopos major</b>	*	*
<b>Coloeus monedula</b>	*	*
<b>Sylvia communis</b>	*	*
<b>Pica pica</b>	*	*
<b>Garrulus glandarius</b>	*	*
<b>Phasianus colchicus</b>		
<b>Alauda arvensis!</b>	3	3
<b>Emberiza citrinella</b>	V	*
<b>Certhia brachydactyla</b>	*	*
<b>Carduelis chloris</b>	*	*
<b>Sylvia borin</b>	*	*
<b>Passer domesticus</b>	V	V
<b>Carduelis cannabina!</b>	3	3
<b>Prunella modularis</b>	*	*
<b>Phoenicurus ochruros</b>	*	*
<b>Parus major</b>	*	*
<b>Sylvia curruca</b>	*	V
<b>Delichon urbicum!</b>	3	3
<b>Buteo buteo!§§</b>	*	*
<b>Sylvia atricapilla</b>	*	*
<b>Erithacus rubecula</b>	*	*
<b>Milvus milvus!§§</b>	V	*
<b>Corvus corone</b>	*	*
<b>Hirundo rustica!</b>	3	3
<b>Columba palumbus</b>	*	*
<b>Sturnus vulgaris!</b>	3	3
<b>Accipiter nisus!§§</b>	*	*

	RL BRD	RL NRW
<b>St</b> Wiesenschafstelze	*	*
<b>Sti</b> Stieglitz	*	*
<b>Stt</b> Straßentaube	*	*
<b>Swk</b> Schwarzkehlchen	*	*
<b>Tf</b> Turmfalke	*	V
<b>Wf</b> Wanderfalke	*	*
<b>Z</b> Zaunkönig	*	*
<b>Zi</b> Zilpzalp	*	*
<b>Motacilla flava</b>	*	*
<b>Carduelis carduelis</b>	*	*
<b>Almba livia forma domestica</b>	*	*
<b>Saxicola rubicola!</b>	*	*
<b>Falco tinnunculus!§§</b>	*	V
<b>Falco peregrinus!§§</b>	*	*
<b>Troglodytes troglodytes</b>	*	*
<b>Phylloscopus collybita</b>	*	*

§§ = streng geschützt  
 != planungsrelevante Arten  
 3 = gefährdet  
 \* = nicht gefährdet

V = Vorwarnliste  
 G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes  
 S = von Schutzmaßnahmen abhängig

<b>Gf</b> Brutverdacht, hier Grünfink Brutverdacht
<b>E,na</b> Nahrungssuche, hier Elster auf Nahrungssuche (beispielhaft)
<b>4H</b> Anzahl der Individuen, hier Beispiel 4 Haussperlinge
<b>Mb</b> Überflug / Nahrungsflug (beispielhaft)
<b>O</b> Nest/ Horst

#### Säugetiere

<b>HAS</b> Hase (Lepus europaeus)
<b>KAN</b> Kaninchen (Oryctolagus cuniculus)
<b>REH</b> Reh (Capreolus capreolus)

#### sonstige Darstellungen

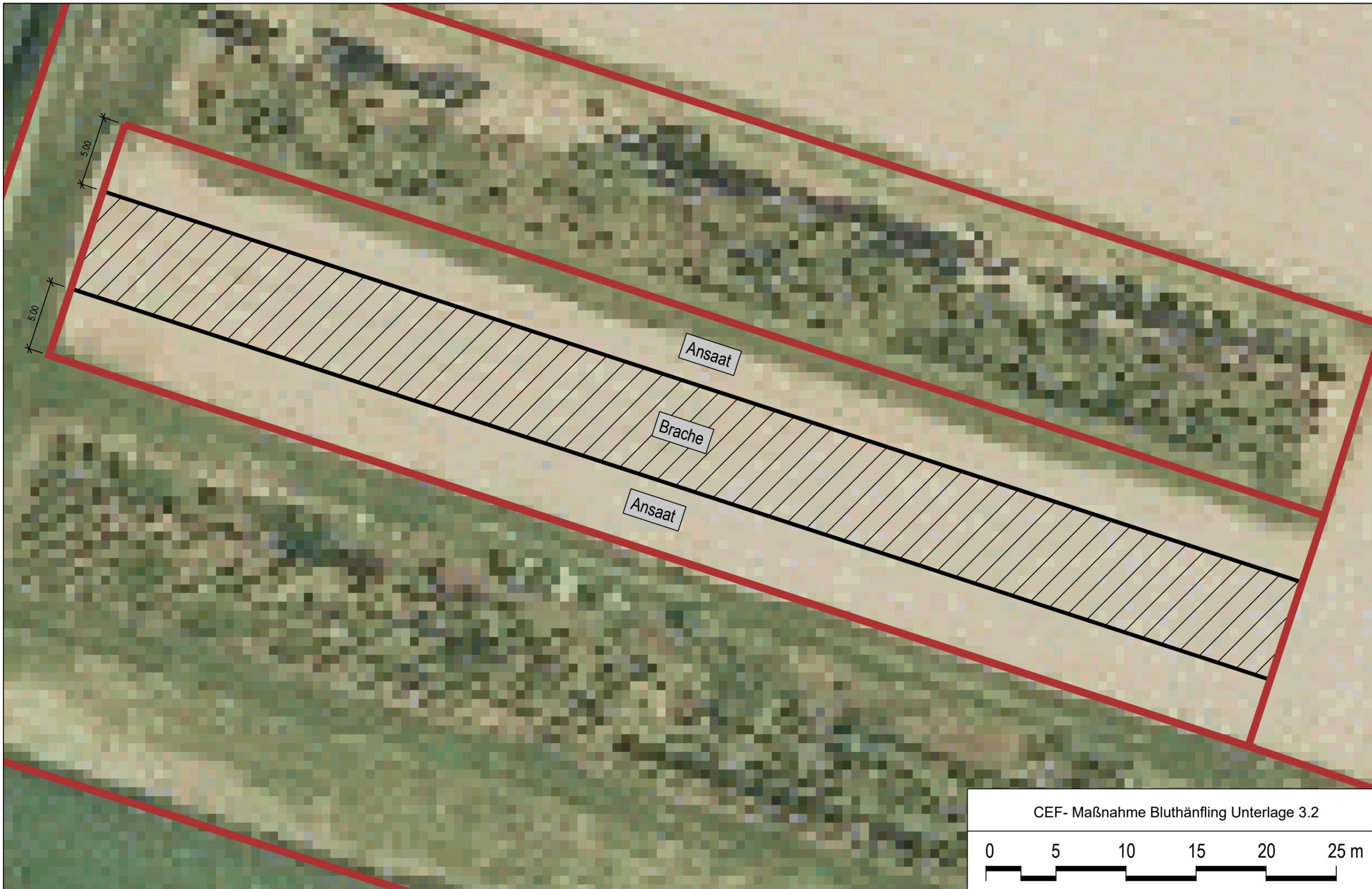
	Untersuchungsbereich
	Größe des Untersuchungsbereichs
	Darstellung gewerblicher Bauflächen des Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal
	Zone IIIA Wasserschutzgebiet
	Schutzstreife Hochspannungsleitung
	Landschaftsschutzgebiet
	Naturschutzgebiet

Übersichtsplan ornithologische Kartierungen mit Ausgleichsflächen Unterlage 3.1  
 Untersuchungen in den Jahren 2022 und 2023



Planungsbüro Schumacher GmbH  
 Oststraße 8 D-51674 Wiehl  
 Telefon + 49 (0) 2262 - 72050  
 Telefax + 49 (0) 2262 - 72056  
 info@pbs-schumacher.de  
 www.pbs-schumacher.de  
 Amtsgericht Köln HRB 94421  
 Geschäftsführung:  
 Jürgen Schumacher, Jörg Timmermann

Projekt Nr. 1836	Status EF
Datei 1836-Art	
bearbeitet Neuhaus	
gezeichnet Dmi	
Projektleiter Schroer	
Aufgestellt Wiehl, Mai 2023	



CEF- Maßnahme Bluthänfling Unterlage 3.2



Die Fläche ist zu grubbern. Auf den vorgegebenen Teilflächen ist eine Kräutrsaatumischung Fettwiese/Frischwiese der Firma Rieger-Hoffmann für das Westdeutsche Tiefland anzusäen. Die restliche Fläche ist der Sukzession (Brache) zu überlassen. Die Fläche ist bis Herbst 2025 einmal im Jahr zu mähen (ab 15. September).



pbs  
planungsbüro  
schumacher  
gmbh

Planungsbüro Schumacher GmbH  
 Oststraße 8 D-51674 Wiehl  
 Telefon + 49 (0) 2262 - 72050  
 Telefax + 49 (0) 2262 - 72056  
 info@pbs-schumacher.de  
 www.pbs-schumacher.de  
 Amtsgericht Köln HRB 94421  
 Geschäftsführung:  
 Jürgen Schumacher, Jörg Timmermann

Projekt Nr.	1836	Status	EF
Datei	1836-Art		
bearbeitet	Neuhaus		
gezeichnet	Dmi		
Projektleiter	Neuhaus		
Aufgestellt	Wiehl,	Mai 2023	